

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Stadt Melle)

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G29.02 Gemeindestraße „Vinckenaue“
Antragsteller: Stadt Melle
Baugrundstück: Gemeindestraße „Vinckenaue“ in der Stadt Melle
Gemarkung Westerhausen

Verlegung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Vinckenaue“ vor dem Möbelhaus Assmann in der Stadt Melle Gemarkung Westerhausen

Der Landkreis Osnabrück ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gem. § 38 Abs. 5 S. 2 NStrG und deshalb auch für die UVP-Vorprüfung als unselbstständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zuständig.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden und Fläche möglich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft sowie das Schutzgut Wasser werden ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. In einer Größenordnung von 550 m² ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu werten, da es sich im Verhältnis um einen geringen Eingriff handelt.

Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind ebenfalls negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich. Es soll eine Fläche von 282 m² neuversiegelt werden, die kleinflächig ist. Durch die Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan